



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
Rathaus, Markt 20
41366 Schwalmtal

mailto: Anne.Gerhards@gemeinde-schwalmtal.de

Datum: 13.07.2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.01.44-208/2022-Z
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. Wa/70 Gewerbe- und Logistik-Park, ehem. Rösler-Drahtwerk

Erneute Beteiligung als TöB gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 09.06.2022/01.06.2022, Az: 61 26 30

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kiever Straße



Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Industrie- und Gewerbegebiets gem. §§ 8,9 BauNVO.

Den Inhalten der Stellungnahme des Dezernats 53 vom 08.04.2020 wurde in der Begründung sowie in den textlichen Festsetzungen insoweit gefolgt, als dass Störfallbetriebe und –anlagen in den ausgewiesenen Gebieten wegen der Nähe zu den umliegenden Wohnnutzungen nicht zulässig sein sollen.

Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Sachgebietes 53.1B Themenschwerpunkt „land-use planning“ (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) bestehen somit gegen die vorgestellte Bauleitplanung unter Berücksichtigung der in der Begründung aufgeführten Aussage - Ausschluss von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG - **keine Bedenken**.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
Herr Scherzer, Tel. 0211/475-9332, E-Mail: simon.scherzer@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Datum: 13.07.2022

Seite 2 von 3

Aktenzeichen:

53.01.44-208/2022-Z



Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf \(nrw.de\)](https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-01/20220125_toeb_zustaendigkeiten.pdf)

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-01/20220125_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Datum: 13.07.2022

Seite 3 von 3

Aktenzeichen:

53.01.44-208/2022-Z

Unsere Servicezeiten:

Mo. – Fr. 8 – 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Es berät Sie:

Stephan Aldenkirchs

Zimmer: 1220

Telefon: 02162 39-1424

Fax: 02162 39-1436

E-Mail: stephan.aldenkirchs

@kreis-viersen.de

Aktenzeichen: 60/1 – 60.26.26

Viersen, 01.08.2022

Kreis Viersen • Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen

Gemeinde Schwalmtal
Planung, Verkehr und Umwelt
Markt 20
41366 Schwalmtal

**Bebauungsplan Wa/70 „Gewerbe- und Industriepark Rösler“ in Waldniel, Gemeinde Schwalmtal
hier: Stellungnahme des Kreises Viersen im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 4 a (3) i.V.m.
§ 3 (2) BauGB**

Ihre E-Mail vom 09.06.22; Ihr Schreiben vom 01.06.22; Ihr Zeichen: 61 26 30

Sehr geehrte Frau Gerhards,

zu o.g. Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Technischer Umweltschutz – Bodenschutz / Abfallrecht:

Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht Bedenken. Diese können ausgeräumt werden, wenn Folgendes beachtet wird:

Der Planungsbereich umfasst den Altstandort der ehem. Fa. Rösler Draht mit der Kennung AS_250_073. Auf dem Altstandort wurden anhand umfänglicher Untersuchungen weitreichende Boden- und Grundwasserbelastungen festgestellt. Vor diesem Hintergrund ist zur Umsetzung des planerischen Zieles auf der Liegenschaft mit der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde ein abgestimmtes Verfahren erforderlich. Grundlage dieses Verfahrens sind ein noch auszuarbeitender öffentlich-rechtlicher Vertrag mit einem Sanierungsplan gem. § 13 BBodSchG zwischen dem Kreis Viersen und dem Vorhabenträger sowie ein Abbruch- und Entsorgungskonzept des Vorhabenträgers.

Die Bedenken gegen das Vorhaben können zurückgestellt werden, wenn vor Beginn von Erd- und Abbrucharbeiten und der Erteilung der Baugenehmigung

- ein von der unteren Abfallwirtschaftsbehörde als rechtmäßiges und fachlich umsetzbares Abbruch- und Entsorgungskonzept vorliegt
- der öffentlich-rechtliche Vertrag mit dem dazugehörigen und von der unten Bodenschutzbehörde als fachlich umsetzbar bewerteter Sanierungsplan gem. 13 (1) BBodSchG für das o.g. Vorhaben zwischen dem Kreis Viersen und dem Vorhabenträger abgeschlossen worden ist.

Unabhängig von den obigen Ausführungen weise ich noch darauf hin, dass auf der Liegenschaft aktuell ordnungsbehördliche Maßnahmen auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gegen die Abfallbesitzer sowie verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig sind. Bei diesen ordnungsbehördlichen Maßnahmen geht es um auf dem Grundstück oberirdisch lagernde sowie vergrabene Abfälle, die zum Teil als gefährliche Abfälle einzustufen sind. Derzeit ist nicht absehbar, wann diese vollständig entsorgt werden. Vor Umsetzung der Nachnutzungs-Maßnahme durch den Vorhabenträger muss die auf dem Grundstück herrschende abfallrechtliche Problematik gelöst werden.

Es wird darauf hinweisen, dass in den Unterlagen zum Bebauungsplan (u.a. in dem Dokument "Begründung mit Umweltplan" vom 18.05.2022 sowie in den Dokument „Zusammenfassende Beschreibung der geplanten Sanierungsmaßnahmen für das ehem. Betriebsgelände der Rösler Draht AG“ der HPC AG vom 22.05.2020) teilweise missverständliche Formulierungen getätigt worden sind, zu denen in nächster Zeit Abstimmungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde, Herrn Nordmann (02162/391265, thomas.nordmann@kreis-viersen.de) für altlastenrelevante Themen und der Unteren Abfallbehörde, Frau Schulten (02162/391199, anne.schulten@kreis-viersen.de) für abfallrechtliche Themen erforderlich werden.

U.a. wurde in dem Dokument "Begründung mit Umweltplan" vom 18.05.2022 mehrfach auf den geplanten öffentlich-rechtl. Vertrag mit Sanierungsplan Bezug genommen. Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand wird dieser zwischen dem Vorhabenträger und dem Kreis Viersen geschlossen - in dem Dokument (u.a. S. 19, S. 36, S. 53, S.56, S. 89) werden die Gemeinde Schwalmtal und z.T. auch die Schwalmtalwerke ebenfalls als Vertragspartner benannt.

Bereits in meiner Stellungnahme vom 06.08.2020 habe ich darauf hingewiesen, dass das Dokument „Zusammenfassende Beschreibung der Sanierungsmaßnahmen“ der MLP Group vom 22.05.2020 nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht und deswegen nicht näher auf dessen Inhalte eingegangen worden ist. Diese Fassung aus 2020 wurde den Unterlagen zum Bebauungsplan in 2022 nun erneut beigelegt. Bei der z. g. Zusammenfassung handelt es sich um eine Zusammenfassung des Sanierungsplans mit Stand 2020. Der Sanierungsplan befindet sich derzeit in der Überarbeitung und wird eng mit dem Kreis Viersen abgestimmt. Aufgrund dessen wird nicht im Detail auf missverständliche Formulierung in der Zusammenfassung eingegangen. Eine Überarbeitung ist demzufolge auch nicht erforderlich. Formulierungen in den Textlichen Festsetzungen sind nicht betroffen.

Technischer Umweltschutz – Wasserrecht:

Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus wasserrechtlicher Sicht Bedenken. Diese können ausgeräumt werden, wenn Folgendes beachtet wird:

Es wird in der Begründung ausreichend auf die Starkregengefahrenkarte des Landes NRW eingegangen. Laut dieser Karte sind Teile des Plangebietes bei Starkniederschlagsereignissen (HQ extrem und HQ selten) bis zu 1,1 m mit Wasser bedeckt. Gleichzeitig werden Fließgeschwindigkeiten von bis zu 1,0 m/s angenommen.

Wie im Begründungstext beschrieben, kann das bei Extremereignissen auftretende Hochwasser nicht vollständig im Plangebiet zurückgehalten werden. Es wird entsprechend auf die Dülkener Straße sowie die Heerstraße geleitet. Die Keller der angrenzenden Gebäude wären dadurch betroffen. Aufgrund der Schädigung von Bausubstanz außerhalb des Plangebietes kann der bisherigen Planung nicht zugestimmt werden. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen und nachzureichen.

Es fehlt ein Notwasserwegeplan auf dem u.a. die Abflusslenkung in einem Lageplan dargestellt ist. Gleichzeitig sollte erreicht werden, dass die anfallenden Wassermassen vom Plangebiet schadlos auf die Dülkener und die Heerstraße geleitet werden können. Diese Maßnahmen sind vom Vorhabenträger darzustellen und vor Realisierung der Planung mit Abstimmung der Gemeinde Schwalmtal, der unteren Wasserbehörde und den Vorgaben der Starkregengefahrenkarte des Landes NRW umzusetzen. Nach Umsetzung dieser Maßnahmen können die Bedenken ausgeräumt werden.

Technischer Umweltschutz - gewerblicher Gewässerschutz:

Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus Sicht des gewerblicher Gewässerschutzes Bedenken. Diese können ausgeräumt werden, wenn vor Beginn von Erd- und Abbrucharbeiten der oben genannte noch zu erstellende Sanierungsplan von der unteren Wasserbehörde bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung als fachlich umsetzbar bewertet wurde und der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Kreis Viersen und dem Vorhabenträger abgeschlossen worden ist.

Ich weise auf Folgendes hin:

Die Planung zur Erstellung des neuen Kanalisationsnetzes ist dem Amt für technischen Umweltschutz des Kreis Viersen sechs Monate vor Baubeginn anzuzeigen (§ 57 (1) Landeswassergesetz). Der Betreiber eines Kanalisationsnetzes hat dieses auf Zustand und Funktionsfähigkeit selbst zu überwachen und regelmäßig zu überprüfen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜWVO Abw). Dies betrifft Schmutz- und auch Regenwasserkanäle im Plangebiet.

Der Umgang mit (auch das Umladen und Abfüllen etc.) sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend den Maßgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen.

LKW-Verladezonen (Tiefhöfe) sowie (Außen-)Flächen, auf denen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant ist, sind an den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal anzuschließen.

Die untere Wasserbehörde geht davon aus, dass die Anforderungen der § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 44 Landeswassergesetz (LWG) erfüllt werden.

Technischer Umweltschutz – Immissionsschutz:

Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus immissionschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:

Die schalltechnischen Untersuchungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan WA-70 "Gewerbe- und Industrie-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk" der FIRU Gfl mbH, mit den Berichts-Nummern: P20-017/2, vom 26.05.2020, P20-017/3 vom 05.02.2021 und P20-017/4 vom 18.05.2022 sind zwingend zu beachten.

Die Nachweise zur Einhaltung der Immissionskontingente sind dann in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu führen. Den Anträgen ist dann jeweils eine schalltechnische Untersuchung beizufügen.

Infektions- und Umwelthygiene:

Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes zum derzeitigen Kenntnisstand gegen das oben genannten Planverfahren grundsätzlich keine Bedenken.

Die Empfehlungen der schalltechnischen Untersuchung zu o.g. Planverfahren vom 26.05.2020 sowie der Fortschreibung und Ergänzung vom 05.02.21 und 18.05.22 sind zwingend zu beachten. Für die Bauanträge ist jeweils eine schalltechnische Untersuchung zu erstellen. Die Nachweise zur Einhaltung der Immissionskontingente sind in den Baugenehmigungsverfahren darzulegen.

Bezüglich der Sanierung der bestehenden Boden- und Grundwasserbelastungen des Altstandorts AS_250_073 verweise ich auf die o.g. umwelttechnischen Ausführungen.

Kreiseigene Infrastruktur bzw. Verkehrsanlagen:

Das o.g. Bebauungsplanverfahren beschreibt eine Umnutzung, die zwar nicht unmittelbar im Bereich des Kreisstraßennetzes liegt, aber verkehrlich dennoch erhebliche Auswirkungen auf die Kreisstraße K8 haben wird.

Seite 3 von 4

Ausgehend von der nunmehr gemäß Verkehrsgutachten (Fortschreibung und Ergänzung vom 04. Februar 2021) Kapitel 6.1 und 6.2 beabsichtigten Realisierung der Verkehrsführungsvariante 5 werden hinsichtlich der Verkehrsabwicklung bei der durch die Gemeinde beabsichtigte Verkehrslenkung, keine Anpassungsnotwendigkeiten erwartet. Die benannten Verbesserungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit werden begrüßt.

Grundsätzlich und auch im Hinblick auf die Lärmsituation verweise ich auf meine Stellungnahme vom 06.08.2020, wonach alle Maßnahmen (zur Lärmsanierung) nach dem Verursacherprinzip finanziert werden müssen. Eine zeitnahe Umsetzung bestimmter Maßnahmen wurde bereits zwischen Kreis und Gemeinde vorbesprochen.

Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sowie unter Berücksichtigung / Vorbehalt der v. g. Bedingungen bzw. der erfolgten Abstimmungen mit der Gemeinde keine grundsätzlichen Bedenken.

Natur- und Landschaftspflege:

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanentwurfes keine grundsätzlichen Bedenken. Zu dem Absatz „Artenschutz“ unter Pkt. 10.2 der textlichen Festsetzungen wird Folgendes angemerkt:

Generell wird aus phänologischer Sicht das Zeitfenster für den Beginn der Abbrucharbeiten im Hinblick auf Fledermaus-Winterquartiere bereits ab Oktober als kritisch betrachtet. Hier wird die möglichst frühe Umsetzung (d.h. ab 01. September) der Abbrucharbeiten dringend empfohlen.

Da nähere Untersuchungen möglicher Fledermausvorkommen (z.B. durch Detektorbegehungen oder Ausflugbeobachtungen) im Vorfeld nicht stattgefunden haben, wird trotz Worst-Case-Betrachtung eine Ökologische Baubegleitung als zwingend erforderlich angesehen. Diese ist für die gesamte Dauer des Abbruchvorgangs durchzuführen und nicht erst bei Abweichungen von den zeitlichen Vorgaben.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass sich östlich des Plangebiets entlang der L 475 die nach § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW geschützte Allee AL-VIE-0036 „Lindenallee an der L 475 bei Birgen“ befindet. Von einer Beeinträchtigung wird gemäß aktueller Planung nicht ausgegangen. Dieses geschützte Objekt wäre bei zukünftigen, davon abweichenden Planungen (z.B. in Form von Gebietszufahrten), zu berücksichtigen.

Belange der VKV (Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen):

Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Aldenkirchs



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Geschäftsbereich
Industrie, Klimaschutz und Mobilität

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 101062 | 47710 Krefeld

Gemeinde Schwalmtal
Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt
Anne Gerhards

Per E-Mail: anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de

Ihre Nachricht vom
01. Juni 2022
Ihr Ansprechpartner
Stephanie Willems
E-Mail
stephanie.willems@mnr.ihk.de
Telefon
02151 635-345
Telefax
02151635-44345
Datum
01. August 2022

Bebauungsplan Nr. Wa/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“ der Gemeinde Schwalmtal

Sehr geehrte Frau Gerhards,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schwalmtal beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Revitalisierung der brachliegenden Flächen auf dem Gelände des ehemaligen Rösler-Drahtwerks zu schaffen. Konkret soll ein Gewerbe- und Logistik-Park entstehen.

Zu der Planung hat die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 06. April 2020 und 06. August 2020 Stellung genommen. Die vorgesehene Planung wird auch weiterhin ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Die Planung trägt dazu bei, brachgefallene Gewerbe- und Industrieflächen einer neuen Nutzung zuzuführen.

Seinerzeit hatte die IHK darauf hingewiesen, dass die Erschließungsstraße „Windhauser Weg“ auch der Erschließung eines Kampagnebetriebes dient und es hierbei zu saisonalen Rückstaus während der Erntezeiten durch eine erhöhte Anzahl von Lieferverkehren kommt. Daraufhin wurde von der Ingenieurgruppe IVV mit Datum vom 22. Mai 2020 eine Verkehrsuntersuchung erstellt.

Die IHK ist im Rahmen vorangegangener Unternehmensbeteiligungen von der Firma Tributech GmbH auf die Verkehrssituation aufmerksam gemacht worden. Die Firma Tributech GmbH legte dar, dass die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung weder

Seite 2 zum Schreiben vom 01. August 2022

den IST-Zustand noch den zu erwartenden Zustand nach der Realisierung der geplanten Bebauung abbilden würden. Die Verkehrssituation sei bereits heute schon auf dem Windhauser Weg mit Einschränkungen für die Firma Tributech GmbH verbunden.

In der Abwägungsübersicht der Gemeinde Schwalmtal zur Behandlung von Einzelstellungnahmen vom 17. Februar 2021 wird hierzu ausgeführt, dass die dargestellte Situation durch den Gutachter nicht festgestellt konnte und dies auf ein saisonales Problem während der Kartoffelernte zurückzuführen sei. Im Sinne des Verursacher-Prinzips könne die „ungünstige Verkehrssituation“ zudem nicht zur Folge haben, dass der Windhauser Weg keine weiteren Verkehre aufnehmen könne. Logistische Maßnahmen seitens des Verursachers seien nach Angaben des Gutachters zur Lösung der Problematik denkbar.

Die gute verkehrliche Erreichbarkeit des Firmenstandortes ist eine wichtige Wirtschaftsgrundlage für die Unternehmen. Insofern bittet die IHK darum, aktiv das Gespräch mit dem betroffenen Unternehmen und dem Kampagnebetrieb zu suchen und die Lösungsvorschläge des Gutachters zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Hauser'.

i. A. Silke Hauser



AW: Bebauungsplan Wa/70 "Gewerbe- und Industrie-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk" - Benachrichtigung über die erneute Auslegung

Ludes, Torsten An: Anne.Gerhards@gemeinde-schwalmtal.de

18.07.2022 13:48

Von: "Ludes, Torsten" <torsten.ludes@lvr.de>

An: "Anne.Gerhards@gemeinde-schwalmtal.de" <Anne.Gerhards@gemeinde-schwalmtal.de>

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrte Frau Gerhards,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Ludes

Landschaftsverband Rheinland
Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Tel: 0221/809-4228

Fax: 0221/8284-4806

E-mail:Torsten.Ludes@lvr.de



AW: Bebauungsplan Wa/70 "Gewerbe- und Industrie-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk" - Benachrichtigung über die erneute Auslegung

Haugrund, Lisa An: 'Anne.Gerhards@gemeinde-schwalmtal.de'

29.07.2022 12:27

Von: "Haugrund, Lisa" <Lisa.Haugrund@autobahn.de>

An: "'Anne.Gerhards@gemeinde-schwalmtal.de'" <Anne.Gerhards@gemeinde-schwalmtal.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Gerhards,

seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 08.04.2020 und 30.07.2020 eine Stellungnahme zur vorbezeichneter Bauleitplanung abgegeben worden.

Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind grundsätzlich auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes weiter zu beachten.

Die interne Prüfung der Fortschreibung und Ergänzung der Verkehrsuntersuchung vom 04.02.2021 ist abgeschlossen.

Die Autobahn GmbH des Bundes ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Wegweisungskonzept „Route 1“, welches eine wegweisende Beschilderung auf der Autobahn 52 vorsieht, keine Zustimmung erteilt werden kann.

Die Wegweisung von Gewerbegebieten auf Autobahnen spielen bei solchen Überlegungen weitestgehend keine Rolle, insbesondere dann nicht, wenn hierdurch ausschließlich innerstädtische Straßen entlastet werden sollen. Vielmehr sind die Gewerbetreibenden aufgefordert ihren Spediteuren die korrekte Anfahrt zum Gewerbegebiet zu vermitteln oder den Behörden wird empfohlen mit den Betreibern von Routing-Software das Gespräch zu suchen. Eine solche Beschilderung käme nur im Einzelfall bei besonders großen Verkehrserzeugern in Frage und ist auch nur zu befürworten, wenn hierdurch Staulagen an bestimmten Anschlussstellen auf der Autobahn vermieden werden können.

Aus diesem Grund bittet die Autobahn GmbH um eine Ergänzung der Verkehrsuntersuchung für die Anschlussstelle Hostert in der das Konzept „Route 1“ ausgeschlossen wird. Die Rampenknotenpunkte und Autobahn-Verflechtungsbereiche sind auf die Verkehrsqualität nach HBS-2015 zu prüfen. Die Mindestqualitätsstufe für den Verkehrsablauf darf nicht unterschritten werden.

Eine abschließende Stellungnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Haugrund

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Rheinland

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld

Lisa Haugrund, M.Sc. Bau.Ing.

Referentin Grundsatzgebiet Immissionsschutz

M +49 15201873349

lisa.haugrund@autobahn.de

www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) ·

Gunther Adler · Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz Oliver Luksic

Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

**B-Plan Nr. Wa 70 Gewerbe u. Logistik-Park ehem. Rösler-Drahtwerke**

Ingo.Gerhardt An: anne.gerhards, info

29.06.2022 08:40

Kopie: Georg.Hennecken, Ludger.Igel, Benjamin.Hasebrink

Protokoll:

Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

B-Plan Nr. Wa 70 Gewerbe u. Logistik-Park ehem. Rösler-Drahtwerke

Erneute Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i. v. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Gerhards

ich verweise auf die bisher zum Verfahren ergangenen Stellungnahmen aus Sicht des Landesbetriebs Straßenbau.

Diese sind weiterhin zu berücksichtigen. Das Verkehrsgutachten wurde nochmals angepasst. Die vom Landesbetrieb

geforderte Untersuchung der Knotenpunkte der AS Hostert und dorthin führende Knotenpunkte, wurden jedoch nicht ergänzt.

Einschlägige Navigationsprogramme führen den Verkehr für die Ziele Ruhrgebiet, Hamburg, Köln sowie Aachen z.B. über die vom Landesbetrieb

beschriebene Route. Lediglich die Verkehre Richtung Westen, z.B. Rotterdam werden über die K8 geführt.

Dass innerbetriebliche Regelungen zur Abweichung von der, nach Navigation, schnellsten Route führen wird angezweifelt.

Insofern bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich einer leistungsfähigen Abwicklung der Verkehre.

Sollten sich aus der Gebietsentwicklung heraus zu späterem Zeitpunkt eine Überlastung einstellen, gehen die erforderlichen

Ausbaumaßnahmen zu Lasten der Gemeinde Schwalmtal. Gleiches gilt für die Unterhaltungskosten für dabei entstehende zusätzliche Anlagen, welche später

in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen.

Ich weise außerdem darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ingo Gerhardt

Fachbereich Planungen Dritter

[IMAGE]

[IMAGE]

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung Niederrhein

Breitenbachstr. 90

41065 Mönchengladbach

Telefon: 02161 / 409 – 483

Mobil: 0162 138 73 12

Fax: 02161 / 409-387

E-Mail: ingo.gerhardt@strassen.nrw.de

Web: www.strassen.nrw.de



Von: Igel, Ludger

Gesendet: Freitag, 10. Juli 2020 07:02

An: 'anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de' <anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de>; 'info@gemeinde-schwalmtal.de' <info@gemeinde-schwalmtal.de>

Cc: Hennecken, Georg <Georg.Hennecken@strassen.nrw.de>; Jansen, Christoph <Christoph.Jansen@strassen.nrw.de>

Betreff: BPL Wa 70 Schwalmtal Gewerbe und Logistik-Park ehem. Rösler-Drahtwerke

612630

Sehr geehrte Damen und Herren,

versehentlich wurde eben die mail von März versandt, wir bitten diese zu löschen.

die Belange der von hier betreuten Straße L 475 Abs 2.1 und 2.2 werden durch Ihre Planung berührt. Hier wird der ehemalige Standort der Rösler Drahtwerke mit einer Fläche von 15 ha weiterentwickelt.

Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken sofern die Erschließung über den Kreisverkehrsplatz erfolgt.

Entlang der von hier betreuten klassifizierten Straßen ist das Gebiet in der Plandarstellung als "Bereich ohne Zugänge und Zufahrten" nach PlanzV zu kennzeichnen. Die Anlegung neuer Zufahrten oder Zugänge unterliegen dem gesetzlichen Verbot und sind nicht realisierbar.

Die Leistungsfähigkeit der Anbindung über den Kreisverkehrsplatz mit den entstehenden Zusatzverkehren aus dem hinzukommenden BPL Gebiet wurde mittels eines Verkehrsgutachtens nachgewiesen, hierbei besteht noch Klärungsbedarf.

Das Verkehrsgutachten ist aus unserer Sicht mit der Route 1 (K8 Industriestraße Nordtangente) nicht nachvollziehbar, hier würde der Schwerverkehr durch bebauten Gebiet geführt (nach Tabelle 5, 70 % SV Verkehr).

Aus unserer Sicht wird ein erheblicher Anteil des Verkehrs die Route L 475 bis zur Gladbacher Straße dann die L 371 Gladbacher Straße bis zur AS Hostert nutzen.

Aus diesem Grund sind die Knotenpunkte L 475 / Gladbacher Straße und die Einmündung Gladbacher Straße / L 371 sowie die AS Hostert und AS Schwalmtal jeweils beide Äste im Verkehrsgutachten nachzubetrachten.

Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden

Knotenpunkte und dem Ausschluss des Rückstaus auf die Bundesautobahn. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen.

Die zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit erforderlichen baulichen Maßnahmen werden nach dem Veranlasserprinzip bzw. gemäß Bundesfernstraßengesetz von der Stadt getragen. Mehrflächen, die später in die Baulast des Landesbetriebs Straßenbau übergehen, sind außerdem für die Unterhaltung, in Form der Zahlung einer einmaligen Summe abzulösen.

Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ludger Igel

Landesbetrieb Straßenbau.NRW.

Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel

Abteilung 4 Planungen Dritter

fon: 0281/108-327

fax: 0281/108-255

e-mail: ludger.igel@strassen.nrw.de

 - image003.png  - image002.png  - image004.png  - Allgemeine Forderungen
L-Straßen.pdf

Allgemeine Forderungen Landesstraßen

1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
 - a) *dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.*
 - b) *sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.*
 - c) *bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.*
3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.
6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.
7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

20a



AW: Bebauungsplan Wa/70 "Gewerbe- und Industrie-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk" - Benachrichtigung über die erneute Auslegung

Liegenschaften RZ Neuss An: Anne.Gerhards@gemeinde-schwalmtal.de

29.06.2022 09:23

Protokoll:

Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die die Beteiligung am Bebauungsplan Wa/70 "Gewerbe- und Industrie-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk".

Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Hier unsere Stellungnahme:

Im unteren Bereich der geplanten Gewerbe-/Industriehalle 1 Richtung Heerstr. befindet sich derzeit eine Ortsnetzstation, deren Demontage nicht geplant ist. Aufgrund dieser Ortsnetzstation befinden sich in diesem Bereich zusätzlich insgesamt sechs Mittel- und Niederspannungskabel, die durch Bauarbeiten beschädigt werden können. Der aktuelle Bebauungsplan kollidiert daher mit der Ist-Situation und eine Abstimmung ist erforderlich. Mittig auf dem Grundstück befindet sich zudem noch die Kundenstation Rösler-I, die derzeit noch durch zwei Mittelspannungskabel versorgt wird. Die Mittelspannungskabel verlaufen von der Dülkener Straße aus quer über das Gelände Richtung Kundenstation. Auch diese Kabel können bei Bauarbeiten potenziell beschädigt werden. Für die Versorgung des Gebietes ist außerdem voraussichtlich ein Netzausbau notwendig und daher eine frühzeitige Indikation über den Leistungsbedarf notwendig. Eine frühzeitig Einbindung von uns ist daher erforderlich.

Vor Beginn etwaiger Bauarbeiten bitten wir Sie, die genauen Pläne der vorhandenen Kabel über unsere Online Planauskunft <https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp> zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß

Westnetz GmbH

Regionalzentrum Neuss

i.A. Sara Petermann für Herrn Patrick Classen

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Gröner, Dr. Patrick Wittenberg

Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund

Handelsregister-Nr. HRB 30872

USt-IdNr. DE325265170

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

**Integrity Management
Dokumentation / Netzauskunft**

Gemeinde Schwalmtal
FB3 - Planung, Verkehr und Umwelt
Produktbereich 3.1 – Bauleitplanung, Liegen-
schaften
Markt 20
41366 Schwalmtal

Ihre Zeichen Frau Gerhards
Ihre Nachricht 09.06.2022
Unsere Zeichen B-I-D/Pi 2022-TÖB-0583
Name Herr Pietzner
Telefon +49 231 91291-2559
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail leitungsauskunft@thyssengas.com



Dortmund, 22. Juni 2022

Bebauungsplan Wa/70 "Gewerbe- und Industrie-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk"
Thyssengasfernleitung L200 004 051 (Leitung stillgelegt), Blatt 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

im nördlichen Bereich, innerhalb der o.g. Bauleitplanung, verläuft die im Be-
treff genannte stillgelegte Gasfernleitung unseres Unternehmens. Beigefügt
erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:3000 sowie den dazugehöri-
gen Bestandsplan.

Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer
Gasfernleitung, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter
Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungs-
auskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen, damit wir aktuelles
Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch den o.g. Netz-
betrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte
frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und
Stellungnahme verbleibt.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs-
und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für
Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
2. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender)
Jörg Kamphaus

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN:
DE64 3604 0039 0140290800
BIC: COBADEFF360

...

USt.-IdNr. DE 119497635

Seite 2

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH



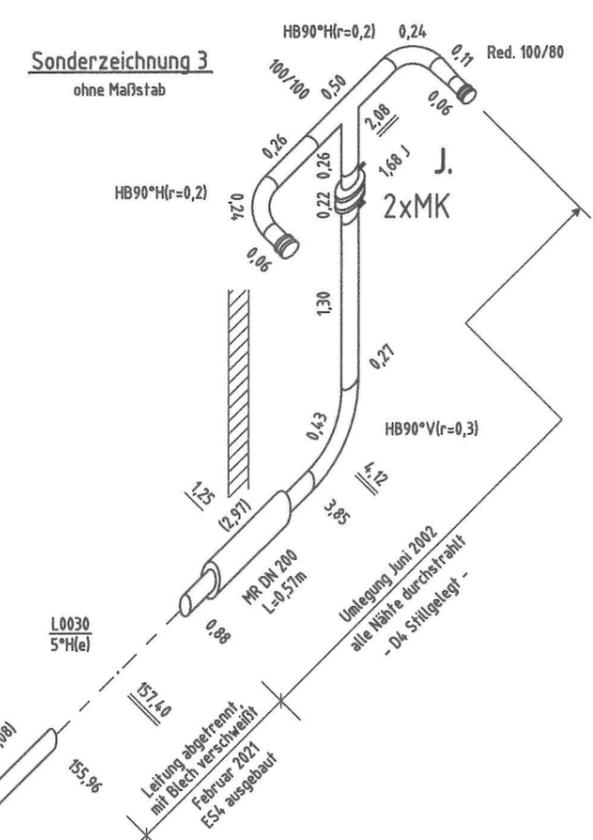
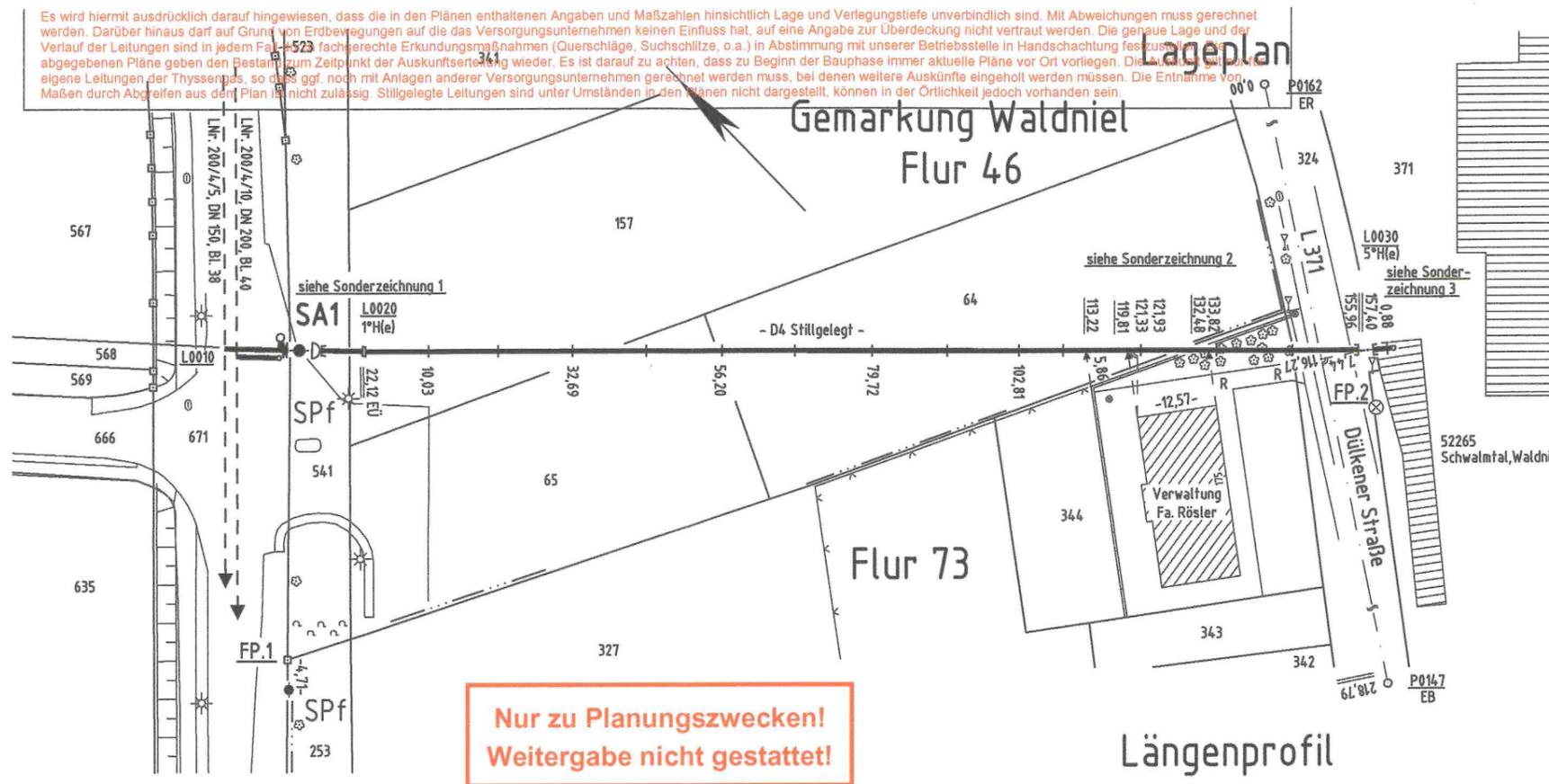
i. V. Krafft



i. V. Pietzner

Anlagen

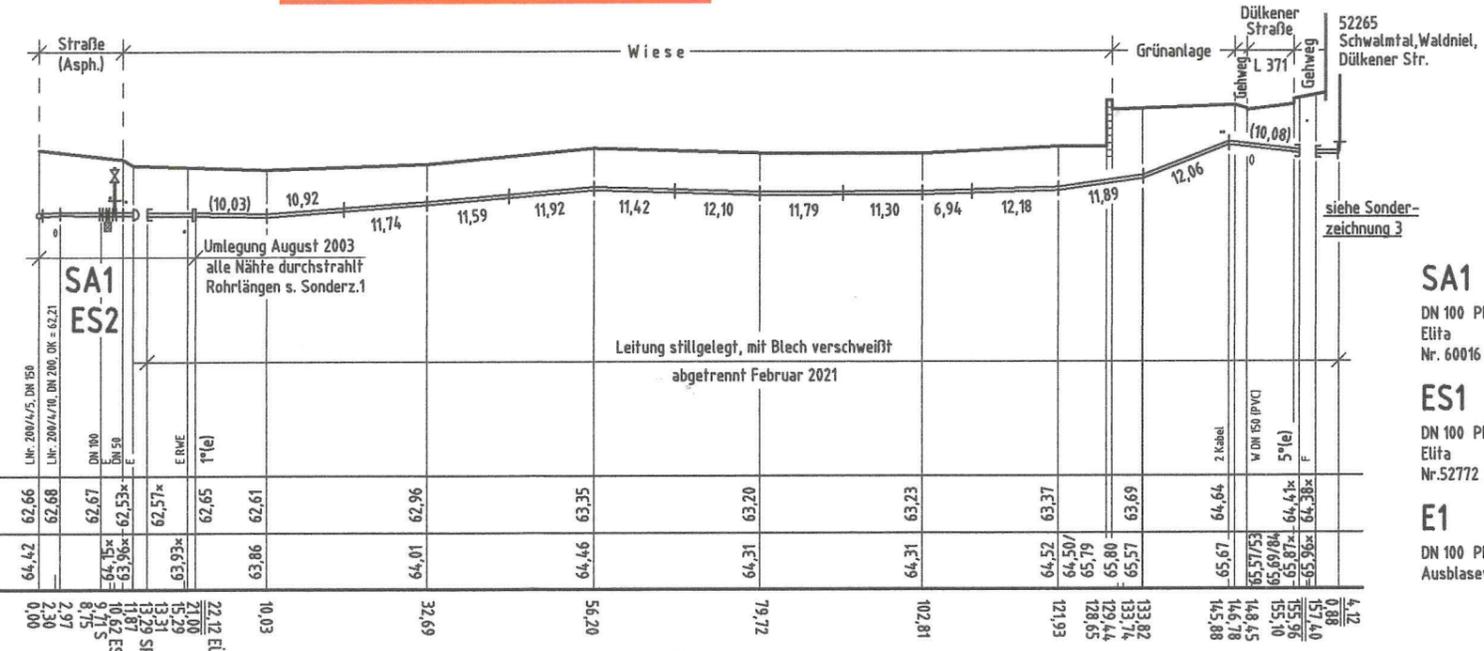
Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbebewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, o. a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle in Handschachtung festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestan zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Entnahme von eigenen Leitungen der Thyssengas, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.



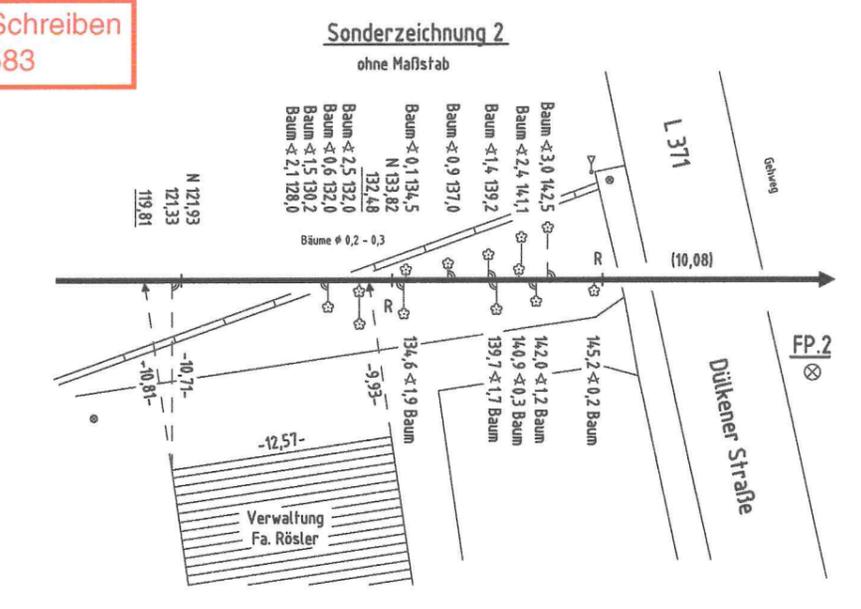
- Umlegung 06/2002**
- ④ 05.06.2002
 - ⑤ 37,5 bar
 - ⑥ 25 bar
 - ⑦ 10.06.2002
 - ⑧ PE
 - ⑨ 100
 - ⑩ 114,3
 - ⑪ 3,6
 - ⑫ SFE 290,7
 - ⑬ nahtlos
 - ⑭ Mannesmann
 - ⑮ 2
- Länge: 4,92 m

- Umlegung 08/2003**
- ④ 25.08.2003
 - ⑤ 37,5 bar
 - ⑥ 25 bar
 - ⑦ 27.08.2003
 - ⑧ PE
 - ⑨ 100
 - ⑩ 114,3
 - ⑪ 3,6
 - ⑫ SFE 290,7
 - ⑬ nahtlos
 - ⑭ Rudolf Flender
 - ⑮ 1
- Länge: 20,18 m

Längenprofil

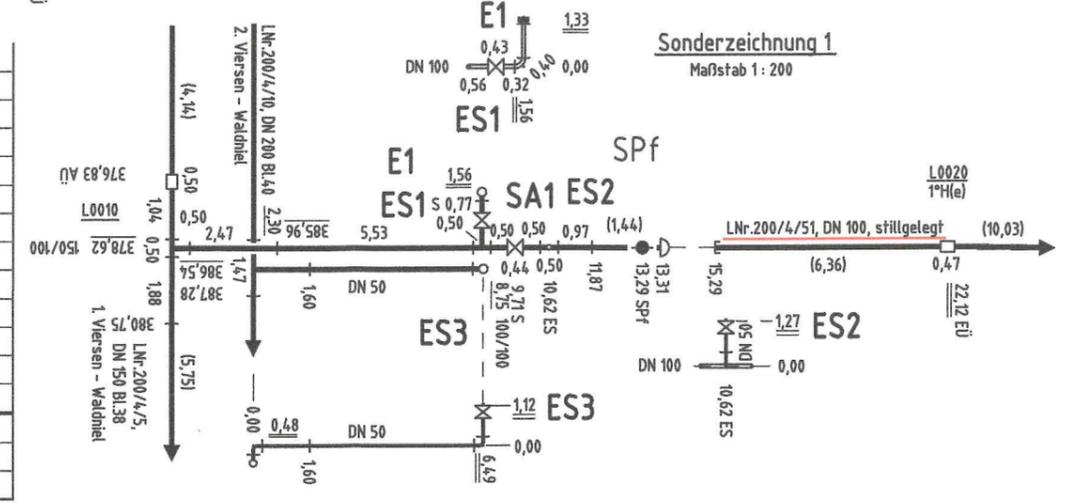


Anlage zum Schreiben
2022-TÖB-0583



- SA1**
DN 100 PN25
Elita
Nr. 60016
- ES1**
DN 100 PN25
Elita
Nr. 52772
- E1**
DN 100 PN40
Ausblasevorrichtung
- ES2**
DN 50 PN100
PSA ELI-D
Nr. 128801
- ES3**
DN 50 PN100
P+S
Nr.

PNR	ETRS Koordinaten Zone 32		Höhe ü. NNH
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
P0162	310 466,65	5 677 990,72	65,59 (NN)
P0147	310 349,36	5 677 806,01	65,61 (NN)
L0030	310 410,38	5 677 888,24	-
L0020	310 296,77	5 677 997,19	-
L0010	310 281,08	5 678 012,84	-
-	-	-	-
FP.2	OK Schachtdeckel	-	65,85 (NN)
FP.1	Grenzstein	-	63,56 (NN)



		Thyssengas		① Gastransportleitung		Leitungs-Nr.: 200/4/51	
		A EVS Rösler Draht				Blatt-Nr.: 1	
		⑦ Inbetriebnahme: 26.05.1972		Kreis: Viersen		Maßstab	
		④ Druckprobe: 19.05.1972		Gemeinde: Schwalmatal		Lageplan 1: 1000	
		⑤ Prüfdruck: 29,5 bar		Gemarkung: Waldniel		Längenprofil 1: 1000/200	
		⑥ DP 25 bar		⑥ Feldbuch-/Archiv-Nr.: Kat.-Stand: 2014		Erstellt durch: unbekannt	
		Schutzstreifenbreite: 4,00 m		1 - 3a, 10 (2003)		Top.-Stand: Dezember 2003	
		⑨ DN		⑩ d _a		⑪ S	
		⑫ Material:		⑬ Herstellungsart		⑭ Hersteller	
		⑮ Länge		⑯ Rohrmühlung:			
01.07.2021	VIB-PWL	100 mm	114,3 mm	3,6 mm	St 38.7	Mannesmann	155,96 m
08.04.2021	PV Ansperger	- mm	- mm	- mm	-	-	- m
14.01.2004	VIB-PWL	- mm	- mm	- mm	-	-	- m
Änderungsdatum vom:							

60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen

Wir bei der Thyssengas nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

Verantwortlicher

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Datenschutzbeauftragter

Thyssengas GmbH
datenschutz@thyssengas.com

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen ist das berechtigte Interesse der Thyssengas, die Einhaltung der in §49 (1) EnWG geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweisen zu können.

Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Bestandteil der Dokumentation einer erfolgten Informationsbereitstellung (Planwerk, Auflagen und Sicherungsmaßnahmen). Ebenso die Identifizierbarkeit im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalls.

Empfänger der Daten

Es erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dazu gehören auch die von uns beauftragten Dienstleister. Selbstverständlich werden diese Empfänger auf die Einhaltung unserer datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet. Darüber hinaus erhalten Dritte grundsätzlich keinen Zugriff zu Ihren Daten, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Vorschriften uns zur Weitergabe verpflichtet oder eine Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Thyssengas lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IT-) Dienstleister ausführen, welche ihren Sitz innerhalb der EU haben. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Nicht mehr benötigte Daten werden von uns unverzüglich gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder andere sachliche Gründe entgegenstehen.

Ihre Rechte

- Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.: Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.
- Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.: Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
- Widerrufsrecht: Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.
- Fragen oder Beschwerden: Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Eine Übersicht über die Landesdatenschutzbeauftragten mit ihren Kontaktinformationen finden Sie auf der folgenden Webseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

ALLGEMEINES

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu DP 84 bar betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 (A) (Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperrvorrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

1. Gasfernleitungen sind durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
2. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und die zuständige Betriebsstelle zu verständigen.
3. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich unserer ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800 0 010345 zu melden. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden.
4. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.**

5. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.
6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
 - a. Leitzentrale unter Telefon **0800 0 010345** unverzüglich informieren
 - b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
 - c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
 - d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
 - e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern
7. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB 12“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.
8. Für Arbeiten im Leitungsbereich gilt:
 - A. Nicht zulässig im Schutzstreifen sind:**
 - A1. Oberflächenbefestigung in Beton.
 - A2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
 - A3. Gebäude*1, Überdachungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Fundamente.
 - A4. Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.)
 - A5. Dauerstellplätze (z.B. Camping- und Verkaufswagen) sowie Festzelte.
 - A6. Baustelleneinrichtungen (z.B. Baucontainer) und das Lagern von schwertransportablen Materialien.
 - A7. Versickerungsmulden und Entwässerungsgräben.
 - A8. Bohrungen und Sondierungen.
 - A9. Futtermieten und Futtersilos.
 - A10. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
 - A11. Oster-, Martins- und sonstige Großfeuer
 - A12. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

*1§ 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

B. Genehmigungspflichtig sind:

- B1. In Zwangslagen sind Schutzmaßnahmen abzustimmen (z.B. bei Schachtbauwerk, Kanal-, Kabelschacht, Fundament o.ä.).
- B2. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B3. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B4. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B5. Bohr-Spül-, Inlining-, Injektion- oder Berstlining-Verfahren o.ä. im Zuge von Leitungsverlegungen bzw. Leitungssanierungen.
- B6. Errichten von Park-, Sport-, Tennisplätzen oder ähnliches.
- B7. Bauen bzw. Ausbau von Straßen, Zuwegung und temporären Baustraßen.
Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 30 bzw. SLW 60 nach DIN 1072) sind diese so herzustellen, dass Setzungen der Gasfernleitung ausgeschlossen sind.
- B8. Einbringen von Behältern jeglicher Art (z. B. Öltanks, Regenwassertanks).
- B9. Rammarbeiten. Schwingungsmessungen sind erforderlich.
- B10. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen.
- B10. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B11. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B12. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B13. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B14. Querschläge / Suchschlitze in Handschachtung.
- B15. Lärmschutzwand und Schutzplanken.
- B16. Bau und Abbruch von Hochspannungsfreileitungen.
- B17. Windenergieanlagen.
- B18. Stein-, Braunkohle- und Salzbergbau sowie Abbau von Bims, Kies, Sand und Ton.
- B19. Abbrucharbeiten und Sprengungen.

C. Zulässig sind:

- C1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- C2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- C3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- C4. Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand > 5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- C5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.
- C6. Nicht ganzjährig aufgestellte, mobile Pools. Dauerhaft aufgestellte Pools sind genehmigungspflichtig.

D. Grundsätzlich gilt für Arbeiten im Bereich von Gasfernleitungen:

- D1. Kappen von Armaturen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Weder durch Baumaterial noch durch Baufahrzeuge darf der Zugang behindert werden.
- D2. Schilderpfähle mit Messeinrichtungen (SMK/MG) müssen während der Bauarbeiten gesondert gesichert werden, da von ihnen Kabelanschlüsse zur Gasfernleitung führen. Einzelheiten sind abzustimmen.
- D3. Riechrohharnituren, die während der Baumaßnahme entfernt wurden, sind dem neuen Niveau anzupassen und wieder zu setzen. Einzelheiten sind abzustimmen.
- D4. Leitungsmarkierungen (Schilderpfähle, Merksteine und Marken) sind auf den jetzigen Standorten zu belassen. In Zwangslagen ist eine Abstimmung erforderlich.

VERHALTEN IM SCHADENFALL

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale - Tel.-Nr.: 0800 0 010345

Absperren der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und Windverhältnissen



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind.
Retter sollen Gehörschutz tragen.



Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offene Feuer, Rauchverbot, kein Handy

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken.

Eventuell Räumen gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen.

Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH

Das Absperren von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne – wenn erforderlich mit Einmessungszahlen – werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.

2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens – die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material. – sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

3. Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.

4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe – auch außerhalb des Schutzstreifens – bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

7. Wir bitten, uns – im beiderseitigen Interesse – bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH

Liegenschaften und Geoinformationen, Dokumentation

44137 Dortmund

Emil-Moog-Platz 13

T +49 231 91291-2277

F +49 231 91291-2266

E leitungsauskunft@thyssengas.com

I www.thyssengas.com



Die Bürgermeisterin

Stadtverwaltung, Postfach 101 152, 41711 Viersen

Gemeinde Schwalmthal
Der Bürgermeister
Markt 20
41366 Schwalmthal

Fachbereich: Stadtentwicklung
Abteilung: Stadtplanung
Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen

Auskunft erteilt: Herr Scheiba
eMail: jonas.scheiba@viersen.de
Telefon: 02162 101-281
Telefax: 02162 101-361
Zimmer: 221 / 2. Obergeschoss
Mein Zeichen: FB 60/II/Sba

Datum: 01.08.2022

Erneute Auslegung des Bebauungsplans "Wa/70 "Gewerbe- und Industrie-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk, Schwalmthal

**hier: Stellungnahme der Stadt Viersen
(vorbehaltlich ausstehender politischer Beratung der Stellungnahme Mitte/Ende August 2022)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der erneuten Auslegung des Bebauungsplans „Wa/70 "Gewerbe- und Industrie-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk" bestehen seitens der Stadt Viersen Befürchtungen, dass die in den Verkehrs- und Schallgutachten beschriebenen Verkehrsverteilungen sich nicht wie angenommen einstellen werden. Es wird seitens der Stadt Viersen stark bezweifelt, dass lediglich 10 % des Wirtschaftsverkehrs die "Route 4" (siehe ergänzendes Verkehrsgutachten vom 13.05.2022, S. 10) wählt. Aus Richtung der Niederlande besteht über die A 61 eine attraktive Verkehrsrouten zum Plangebiet. Dabei führt die kürzeste Verbindung über die Abfahrt 8 Mackenstein / K 8.

Hinzu kommt, dass dieser Wirtschaftsverkehr hälftig auf die „Hauptroute" K 8 (OD Mackenstein und OD Hausen) und "Nebenroute" L 475 (Waldnieler Straße, OD Dülken) aufgeteilt wird. Diese Aufteilung kann so nicht nachvollzogen werden, da bei den anderen Routen die Belastung der Nebenrouten nur mit ca. 5 - 20 % des Aufkommens der Hauptroute angegeben werden (siehe ergänzendes Verkehrsgutachten vom 13.05.2022, S. 10, S. 12 und 13). Da allerdings die K 8 ein direkter Zubringer zur A 61 (AS Mackenstein) ist, kann dieser doch deutlichen Reduzierung des Wirtschaftsverkehrs auf der Hauptroute nicht gefolgt werden. Zusammen mit dem prognostizierten PKW-Verkehr sind die Ortsdurchfahrten Mackenstein und Hausen hinsichtlich jeglichen Zusatzverkehrs als sensibel einzustufen.

Die Stadt Viersen begrüßt explizit die angedachte Wegweisung und Navigationshilfe für LKW. Da nicht abzu-sehen ist, dass dennoch spürbare Belastungen für die Anwohner/innen der erwähnten OD in Viersen aus dem Vorhaben "B-Plan ehem. Rösler-Drahtwerke" entstehen, sollten schon jetzt weitergehende geeignete Maßnahmen aufgezeigt und umgesetzt werden. Hier sei insbesondere der Durchführungsvertrag zum Vorhaben-bezogenen Bebauungsplan und dessen Umsetzung und Kontrolle erwähnt.

Postanschrift: Stadtverwaltung
Postfach 101 152, 41711 Viersen
Telefon: 02162 101-0

Internet: www.viersen.de

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00
Kto 59 318 600
IBAN DE46 3205 0000 0059 3186 00
BIC SPKRDE 33

Postbank Essen
BLZ 360 100 43
Kto 28 96 436
IBAN DE39 3601 0043 0002 8964 36
BIC PBNKDEFF

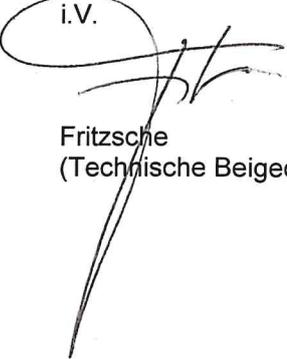
Weitere Konten bei
Volksbank e.G. Viersen
Deutsche Bank
Commerzbank

Die Stadt Viersen bittet darum, den Entwurf des Durchführungsvertrages zu Abstimmungszwecken hinsichtlich der festzulegenden Verkehrsmengen in den Ortsdurchfahrten Mackenstein und Hausen sowie der Waldnieler Straße und OD Dülken von der Gemeinde Schwalmtal vorab zu erhalten. Dabei sind die aus dieser Stellungnahme hervorgehende Einwände und geänderte Rahmenbedingungen bei der Begrenzung der LKW-Fahrten im Durchführungsvertrag zu berücksichtigen. Weiterhin bittet die Stadt Viersen darum, dass die Ergebnisse der vorgesehenen unangekündigten Verkehrszählungen auf den erwähnten Strecken der Stadt Viersen zur Verfügung gestellt werden.

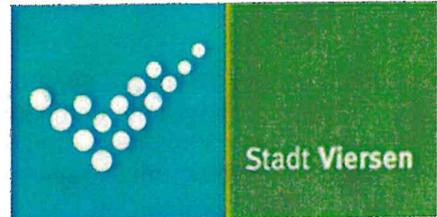
Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser die Stellungnahme um eine noch nicht abschließende Rückmeldung handelt. In einer kommenden Abstimmung im politischen Gremium Mitte/ Ende August sind weitere Änderungen bzw. Ergänzungen möglich, über welche die Stadt Viersen die Gemeinde Schwalmtal sobald möglich in Kenntnis setzen wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Fritzsche
(Technische Beigeordnete)



Die Bürgermeisterin

Stadtverwaltung, Postfach 101 152, 41711 Viersen

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
Markt 20
41366 Schwalmtal



Fachbereich: Stadtentwicklung
Abteilung: Stadtplanung
Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen

Auskunft erteilt: Herr Scheiba
eMail: jonas.scheiba@viersen.de
Telefon: 02162 101-281
Telefax: 02162 101-361
Zimmer: 221 / 2. Obergeschoss
Mein Zeichen: FB 60/II/Sba

Datum: 26.08.2022

Erneute Auslegung des Bebauungsplans "Wa/70 "Gewerbe- und Industrie-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk, Schwalmtal

hier: **Stellungnahme der Stadt Viersen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in der Stellungnahme vom 01.08.2022 zu dem oben genannten Betreff angekündigt, sendet die Stadt Viersen Ihnen hiermit die politisch abgestimmte Stellungnahme zu. Hierzu haben sich noch eine Ergänzung ergeben, welche Sie aus dem fünften und sechsten Absatz entnehmen können.

Hinsichtlich der erneuten Auslegung des Bebauungsplans „Wa/70 "Gewerbe- und Industrie-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk" bestehen seitens der Stadt Viersen Befürchtungen, dass die in den Verkehrs- und Schallgutachten beschriebenen Verkehrsverteilungen sich nicht wie angenommen einstellen werden. Es wird seitens der Stadt Viersen stark bezweifelt, dass lediglich 10 % des Wirtschaftsverkehrs die "Route 4" (siehe ergänzendes Verkehrsgutachten vom 13.05.2022, S. 10) wählt. Aus Richtung der Niederlande besteht über die A 61 eine attraktive Verkehrsrouten zum Plangebiet. Dabei führt die kürzeste Verbindung über die Abfahrt 8 Mackenstein / K 8.

Hinzu kommt, dass dieser Wirtschaftsverkehr hälftig auf die „Hauptroute" K 8 (OD Mackenstein und OD Hausen) und "Nebenroute" L 475 (Waldnieler Straße, OD Dülken) aufgeteilt wird. Diese Aufteilung kann so nicht nachvollzogen werden, da bei den anderen Routen die Belastung der Nebenrouten nur mit ca. 5 - 20 % des Aufkommens der Hauptroute angegeben werden (siehe ergänzendes Verkehrsgutachten vom 13.05.2022, S. 10, S. 12 und 13). Da allerdings die K 8 ein direkter Zubringer zur A 61 (AS Mackenstein) ist, kann dieser doch deutlichen Reduzierung des Wirtschaftsverkehrs auf der Hauptroute nicht gefolgt werden. Zusammen mit dem prognostizierten PKW-Verkehr sind die Ortsdurchfahrten Mackenstein und Hausen hinsichtlich jeglichen Zusatzverkehrs als sensibel einzustufen.

Die Stadt Viersen begrüßt explizit die angedachte Wegweisung und Navigationshilfe für LKW. Da nicht abzusehen ist, dass dennoch spürbare Belastungen für die Anwohner/innen der erwähnten OD in Viersen aus dem Vorhaben "B-Plan ehem. Rösler-Drahtwerke" entstehen, sollten schon jetzt weitergehende geeignete Maßnahmen aufgezeigt und umgesetzt werden. Hier sei insbesondere der Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dessen Umsetzung und Kontrolle erwähnt.

Postanschrift: Stadtverwaltung
Postfach 101 152, 41711 Viersen
Telefon: 02162 101-0

Internet: www.viersen.de

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00
Kto 59 318 600
IBAN DE46 3205 0000 0059 3186 00
BIC SPKRDE 33

Postbank Essen
BLZ 360 100 43
Kto 28 96 436
IBAN DE39 3601 0043 0002 8964 36
BIC PBNKDEFF

Weitere Konten bei
Volksbank e.G. Viersen
Deutsche Bank
Commerzbank

Bereits heute besteht aufgrund bestehender und künftig geplanter Logistikbetriebe in Schwalmthal ein hoher LKW-Wirtschaftsverkehr, durch welchen auch Viersener Stadtgebiete betroffen sind. Die Stadt Viersen fordert in diesem Zusammenhang, dringend benötigte LKW- Ruheplätze an der Autobahn im Schwalmtaler Gemeindegebiet zu realisieren. Die Stadt Viersen fordert in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde Schwalmthal die Thematik erforderlicher LKW-Ruheplätze in der weiteren Planung zur gewerblichen Nachnutzung auf der Fläche des ehemaligen Rösler-Drahtwerkes aufgreift und entsprechende Standorte auf Schwalmtaler Gemeindegebiet plant bzw. realisiert.

Die Stadt Viersen bittet darum, den Entwurf des Durchführungsvertrages zu Abstimmungszwecken hinsichtlich der festzulegenden Verkehrsmengen in den Ortsdurchfahrten Mackenstein und Hausen sowie der Waldnieler Straße und OD Dülken von der Gemeinde Schwalmthal vorab zu erhalten. Dabei sind die aus dieser Stellungnahme hervorgehende Einwände und geänderte Rahmenbedingungen bei der Begrenzung der LKW-Fahrten im Durchführungsvertrag zu berücksichtigen. Weiterhin bittet die Stadt Viersen darum, dass die Ergebnisse der vorgesehenen unangekündigten Verkehrszählungen auf den erwähnten Strecken der Stadt Viersen zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Fritzsche
(Technische Beigeordnete)